

INNERGEMEINSCHAFTLICHER HANDEL/LEASING

Kfz-Handelsgeschäfte mit ausländischen Leasinggesellschaften richtig abwickeln

von StB Stan Guthmann, RAW-Partner mbB, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München

| Bei der Lieferung von Fahrzeugen in einen anderen EU-Mitgliedstaat herrscht in vielen Autohäusern Unsicherheit hinsichtlich der Abwicklung und der zugehörigen Nachweise. Erhöhte Unsicherheit ist zu beobachten, sobald eine ausländische Leasinggesellschaft ins Spiel kommt. Erfahren Sie nachfolgend anhand von zahlreichen Beispielen, wer bei solchen Geschäften Ihr Rechnungsempfänger ist. |

Details regelt ein BMF-Schreiben

Hilfestellung bietet ein BMF-Schreiben aus dem August 2015. Darin geht es um die Bestimmung des Rechnungsadressaten für den Fall, dass die Leasinggesellschaft (LG) in den zwischen Autohaus und Kunde geschlossenen Kaufvertrag eintritt, weil der bisherige Interessent das Fahrzeug doch nicht selbst kaufen, sondern lieber leasen möchte (BMF, Schreiben vom 31.8.2015, Az. III C 2 – S 7100/07/10031 :005, Abruf-Nr. 145306, ASR 10/2015, Seite 9).

In dem Schreiben stellt das BMF klar, dass die Rechnung nicht ohne Weiteres auf die LG ausgestellt werden darf. Es kommt vielmehr darauf an, ob die umsatzsteuerliche Lieferung des Fahrzeugs tatsächlich an die LG erbracht wird. Hierbei ist das Umsatzsteuerrecht losgelöst vom Zivilrecht zu betrachten.

- Zivilrechtlich ist die Lage vergleichsweise klar. Die LG tritt nachträglich in den Kaufvertrag, den der Händler mit dem Kunden geschlossen hat, ein und übernimmt die Rechte und Pflichten des Käufers.
- Umsatzsteuerlich kommt es jedoch noch auf das Timing des Bestelleintritts an. Genauer gesagt, muss zunächst geprüft werden, ob das entsprechende Fahrzeug dem Kunden bereits übergeben wurde. Nur wenn der Käufer/Leasingnehmer das Fahrzeug bei Eintritt der LG in den Kaufvertrag noch nicht erhalten und die umsatzsteuerliche Lieferung somit noch nicht stattgefunden hat, ist es zulässig, die Rechnung auf die LG auszustellen.

Wichtig | Erfolgt der Eintritt in den Kaufvertrag erst nachdem dem Käufer/Leasingnehmer das Fahrzeug übergeben wurde, darf die auf diesen ausgestellte Rechnung nicht mehr geändert werden. Auch wenn zivilrechtlich die LG (nachträglich) in die Fußstapfen des bisherigen Käufers und zukünftigen Leasingnehmers eintritt, verbleibt es umsatzsteuerrechtlich dabei, dass im Zeitpunkt der Übergabe des Fahrzeugs der Käufer (und zukünftige Leasingnehmer) der Leistungsempfänger der Lieferung war. Er muss dementsprechend als Leistungsempfänger in der Rechnung aufgeführt sein. Auch eine eventuell getroffene Rahmenvereinbarung des Händlers mit der LG zur Absatzförderung hat im Regelfall keine Auswirkungen auf diese steuerliche Betrachtungsweise.

An wen wird das Fahrzeug geliefert?

Entscheidend ist der Zeitpunkt des Bestelleintritts der LG

Konsequenzen für die Praxis

Nun mag man sich als Händler über diesen (vermeintlichen) Formalismus wundern oder gar ärgern. Nichtsdestotrotz sollte dieser beachtet werden. Denn wer diese Bestimmungen ignoriert, dem drohen finanzielle Einbußen.

■ Beispiel

Sie verkaufen als deutscher Händler ein regelbesteuertes Fahrzeug an einen Kunden für 15.000 Euro zzgl. 19 % Umsatzsteuer (2.850 Euro). Sie stellen die Rechnung auf den Kunden aus. Dieser nimmt das Fahrzeug gleich mit. Am nächsten Tag kommt Ihr Kunde wieder und verlangt, dass Sie die Rechnung auf eine von ihm präsentierte LG ausstellen, da diese (nachträglich) in den Kaufvertrag eintreten wolle. Sie leisten dem Wunsch Folge und stornieren die auf den Kunden (= Leasingnehmer) ausgestellte Rechnung. Die neu ausgestellte Rechnung lautet auf die LG.

Lösung: Diese Handlungsweise ist nicht zulässig. Sie schulden bis zu einer etwaigen Rechnungsberichtigung die in der Rechnung fälschlich als Umsatzsteuer ausgewiesenen 2.850 Euro sowie die 2.850 Euro Umsatzsteuer aus der eigentlichen Lieferung an den Kunden (= Leasingnehmer). Dies liegt daran, dass in diesem Fall aus umsatzsteuerlicher Sicht eine Scheinrechnung vorliegt, weil der falsche Rechnungsempfänger (LG statt Käufer/Leasingnehmer) angegeben wurde. Letztendlich müssen Sie also doppelt Umsatzsteuer zahlen, obwohl Sie den Kaufpreis nur einmal vereinnahmt haben! Zudem darf die LG die fälschlich ausgewiesene Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer geltend machen. Wird der Fehler zudem Jahre später im Rahmen einer Betriebsprüfung aufgedeckt, fallen noch Zinsen in Höhe von sechs Prozent pro Jahr an.

PRAXISHINWEIS | Berichtigen Sie Rechnungen, die versehentlich falsch ausgestellt worden sind. Gehen Sie dabei wie bei jeder Rechnungskorrektur vor:

- Stornieren Sie entweder die falsche Rechnung und stellen Sie eine neue richtige Rechnung aus oder
- fordern Sie die Original-Rechnung zurück und stellen dann eine neue richtige Rechnung aus.

Wichtig | Sie dürfen die falsch ausgewiesene Umsatzsteuer erst dann vom Finanzamt zurückfordern, wenn „die Gefährdung des Steueraufkommens beseitigt worden ist.“ Dies ist der Fall, wenn der ursprüngliche (falsche) Rechnungsempfänger die Vorsteuer entweder nicht geltend gemacht oder dem Finanzamt zurückgezahlt hat. Zudem müssen Sie die Berichtigung der fälschlich in Rechnung gestellten Umsatzsteuer beim Finanzamt gesondert schriftlich beantragen und nach dessen Zustimmung dann tatsächlich vornehmen.

Geschäfte mit Auslandsbezug lassen sich ebenfalls nach den dargestellten Grundsätzen lösen:

Formalismus beachten ...

... sonst drohen finanzielle Nachteile

Handlungsempfehlungen bei falsch ausgestellten Rechnungen

Rechnung an LG

■ Beispiel: Ausländischer Privatkunde mit ausländischer LG

Ein ausländischer Privatkunde will bei Ihnen ein (regelbesteuertes) Fahrzeug erwerben. Die ausländische LG tritt in den Kaufvertrag ein, bevor Sie das Fahrzeug dem Leasingnehmer übergeben.

Lösung: Sie liefern an die ausländische LG. Dementsprechend müssen Sie die Rechnung auf die LG ausstellen. Zudem müssen Sie für die steuerfreie Lieferung ins übrige Gemeinschaftsgebiet bzw. Drittland von der LG sämtliche Nachweise einzuholen (z. B. Gelangensbestätigung, Ausgangsvermerk).

■ Abwandlung

Die ausländische LG tritt erst in den Kaufvertrag ein, nachdem Sie das Fahrzeug dem (späteren) Leasingnehmer übergeben haben.

Rechnung an Kunden

Lösung: Sie liefern an den ausländischen Privatkunden. Dementsprechend muss auch auf diesen die Rechnung ausgestellt werden. Handelt es sich um einen EU-Kunden, ist das Geschäft steuerpflichtig. Handelt es sich um einen Kunden aus dem Drittland, kann die Lieferung steuerfrei behandelt werden, sofern die entsprechenden Nachweise vorliegen (z. B. Ausgangsvermerk).

■ Beispiel: Ausländischer Unternehmerkunde mit ausländischer LG

Ein ausländischer Unternehmerkunde will bei Ihnen ein (regelbesteuertes) Fahrzeug erwerben. Die ausländische LG tritt in den Kaufvertrag ein, bevor Sie das Fahrzeug dem Leasingnehmer übergeben haben.

Rechnung an LG

Lösung: Sie liefern an die ausländische LG. Dementsprechend müssen Sie die Rechnung auf die LG ausstellen. Zudem müssen Sie für die steuerfreie Lieferung ins übrige Gemeinschaftsgebiet bzw. Drittland von der LG sämtliche Nachweise einholen (z. B. Gelangensbestätigung, Ausgangsvermerk).

■ Abwandlung

Die ausländische Leasinggesellschaft tritt erst in den Kaufvertrag ein, nachdem Sie das Fahrzeug dem (späteren) Leasingnehmer übergeben haben.

Rechnung an Kunden

Lösung: Sie liefern an den ausländischen Unternehmerkunden. Dementsprechend müssen Sie auch auf diesen die Rechnung ausstellen.

- Handelt es sich um einen EU-Kunden, müssen Sie die Nachweise vom späteren Leasingnehmer einholen (z. B. Gelangensbestätigung).
- Handelt es sich um einen Kunden aus dem Drittland, können Sie die Lieferung steuerfrei behandeln, sofern Ihnen die entsprechenden Nachweise vorliegen (z. B. Ausgangsvermerk).

■ Beispiel: Ausländischer Kunde mit deutscher LG

Ein ausländischer Kunde will bei Ihnen ein (regelbesteuertes) Fahrzeug erwerben. Die deutsche LG tritt in den Kaufvertrag ein, bevor Sie das Fahrzeug dem Leasingnehmer übergeben.

Lösung: Sie liefern an die deutsche LG. Dementsprechend müssen Sie die Rechnung auf die LG ausstellen. Da das Fahrzeug in der Regel nicht dauerhaft ins Ausland gelangt, müssen Sie die Lieferung an die LG als steuerpflichtig behandeln.

Rechnung an LG

■ Abwandlung

Die deutsche LG tritt erst in den Kaufvertrag ein, nachdem Sie das Fahrzeug dem Leasingnehmer übergeben haben.

Lösung: Sie liefern an den ausländischen Kunden und späteren Leasingnehmer. Dementsprechend müssen Sie die Rechnung auch auf diesen ausstellen. Ob die Lieferung als steuerpflichtig oder steuerfrei zu behandeln ist, hängt davon ab, wohin geliefert wird und ggf. ob der Kunde Unternehmer ist.

Rechnung an Kunden

■ Beispiel: Deutscher Kunde mit ausländischer LG

Ein deutscher Kunde will bei Ihnen ein (regelbesteuertes) Fahrzeug erwerben. Die ausländische LG tritt in den Kaufvertrag ein, bevor Sie das Fahrzeug dem Leasingnehmer übergeben.

Lösung: Sie liefern an die ausländische LG. Dementsprechend müssen Sie die Rechnung auf die LG ausstellen. Sobald die Ware ins Ausland gelangt, können Sie die Lieferung grundsätzlich als steuerfrei behandeln. Die Nachweise (z. B. Gelangensbestätigung, Ausgangsvermerk) müssen Sie von der LG einholen.

Rechnung an LG

■ Abwandlung

Die ausländische LG tritt erst in den Kaufvertrag ein, nachdem Sie das Fahrzeug dem Leasingnehmer übergeben haben.

Lösung: Sie liefern an den deutschen Kunden. Dementsprechend müssen Sie auf diesen auch die Rechnung ausstellen. Da das Fahrzeug im Inland verbleibt, handelt es sich um ein steuerpflichtiges Geschäft.

Rechnung an Kunden

↘ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „So wirkt sich der ‚Bestelleintritt‘ auf Ihre Rechnungsstellung im Leasinggeschäft aus“, ASR 10/2015, Seite 9 → Abruf-Nr. 43589074
- Checkliste „Vorgehensweise bei Korrektur fehlerhafter Rechnungen“ auf asr.iww.de → Abruf-Nr. 36948790



IHR PLUS IM NETZ
Checkliste und
Beitrag auf asr.iww.de